

Statuten der OdA Gesundheit Glarus

A Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen "Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Glarus (OdA GL)" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Der Verein hat seinen Sitz in Glarus.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt:

- die Übernahme der Aufgaben der OdA GL gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus;
- die Zusammenarbeit in der Berufsbildung zwischen dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus und den Institutionen im Gesundheitswesen auf die Bedürfnisse des Kantons auszurichten;
- die Unterstützung der Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe im Bereich Gesundheit;
- die Qualität der entsprechenden Berufsbildung zu fördern und zu sichern;
- nationale Standards für die Berufsbildung umzusetzen;
- die Nachwuchsförderung und Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen.
- 2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1 Juristische Personen, welche die Zweckbestimmungen erfüllen, können Mitglied werden.
- 2 Die Mitglieder werden nach Betriebsart bzw. Betriebsgrösse kategorisiert.
- 3 Mitgliederkategorien
- 3.1 Einzelmitglied: Institution mit 0 bis 100 Betten.
- 3.2 Kollektivmitglied: Zusammenschlüsse mehrerer Institutionen pro Gemeinde mit gesamthaft mehr als 101 Betten.
- 3.3 Kantonsspital: Akutspital mit mehr als 101 Betten.

Art. 4 Aufnahme

1 Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern. Im Falle einer Ablehnung kann der Antrag zur Mitgliedschaft an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet endgültig.

2 Gesuche um Aufnahme sind schriftlich einzureichen.



Art. 5 Austritt

1 Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

2 Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 6 Ausschluss

1 Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt, dessen Zweck zuwiderhandelt oder Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

2 Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen. Durch den Ausschluss entstehende Kosten sind vom betreffenden Mitglied zu decken.

C Organe

Art. 7 Bestand

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsstelle (falls von Mitgliederversammlung eingerichtet),
- die Revisionsstelle.

1. Mitgliederversammlung

Art. 8 Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Ihr obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass und Änderung der Statuten;
- b) Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdA GL im Rahmen des Zweckartikels;
- c) Erlass eines Spesenreglements für den Vorstand;
- d) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Budget;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- f) Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten;
- g) Wahl der Revisionsstelle;
- h) Einrichtung oder Aufhebung einer Geschäftsstelle;
- i) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte, die dem Vorstand schriftlich eingereicht werden können;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 9 Einberufung

1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, üblicherweise im ersten Quartal statt.

- 2 Sie wird einberufen:
- a) auf Beschluss des Vorstandes;
- b) wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der



Traktanden verlangen.

- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- 4 Anträge der Mitglieder sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen.

Art. 10 Stimmrecht

- 1 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- 2 Jedes Kollektivmitglied hat drei Stimmen.
- 3 Das Kantonsspital hat drei Stimmen.

Art. 11 Beschlüsse

- 1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
- 2 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- 3 Statutenänderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Stimmen.
- 4 Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 12 Verfahren

- 1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident gestimmt hat.
- 3 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

2. Vorstand

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung, Unterschriftenregelung, Verfahren, Amtsdauer, Ehrenamtlichkeit

- 1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus fünf bis acht Personen aus den verschiedenen Fachbereichen (Akut-, Langzeit-, ambulante Pflege, Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigung, Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus) und anderen Bereichen aus den Sozial und Gesundheitsorganisationen und oder der Politik sowie einer Vertretung der strategischen Ebene. Kein Fachbereich soll über eine Mehrheit verfügen.
- 2 An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:
- a) die Geschäftsstellenleitung (falls eine Geschäftsstelle eingerichtet),
- b) Fachpersonen und Experten auf Einladung des Vorstandes.
- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.
- 4 Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.
- 5 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 6 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgelder sowie auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner



Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins.
- 2 Er erfüllt seine Aufgaben selbst oder beauftragt die Geschäftsstelle.
- 3 Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug der Beschlüsse;
- b) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- c) Leitung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte;
- d) Erfüllung von Aufgaben gemäss Art. 2;
- e) Aufnahme und Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Koordination und Informationsaustausch mit anderen Organisationen und Fachstellen;
- g) Einsetzung von Fachkommissionen;
- h) Anstellung, Kündigung, Auftragserteilung und Aufsicht der Geschäftsstellenleitung (falls eine Geschäftsstelle eingerichtet ist).

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

3. Geschäftsstelle

Art. 16

- 1 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Geschäftsstelle einrichten.
- 2 Die Geschäftsstelle erfüllt ihre Aufgaben gemäss den Aufträgen des Vorstandes.
- 3 Sie hat Einsitz im Vorstand mit beratender Stimme.

4. Revisionsstelle

Art. 17

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle; diese prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der

Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

3 Die Revision kann einer Revisionsgesellschaft oder einer Finanzkontrolle übertragen werden.



D Finanzen

Art. 18 Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Beiträgen Dritter,
- erbrachten Dienstleistungen,
- Spenden,
- allfälligen Kantons- und Bundesbeiträgen.

Art. 19 Mitgliederbeiträge, Vereinsjahr

- 1 Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Vermögensverteilung bei Vereinsauflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen dem Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus zugeführt; eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Schlussbestimmung

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr der Vereinsgründung werden an der unmittelbar im Anschluss an die Gründungsversammlung stattfindenden Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 30.06.2020 in Kraft.

Diese Statuten wurden nach Zustimmung der Mitglieder der OdA Gesundheit Glarus an der Mitgliederversammlung im Zirkularverfahren per e-mail am 19.06.2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten a.o. Mitgliederversammlung des Vereins Organisation der Arbeitswelt Gesundheit Glarus vom 06. Mai 2019 in Glarus und treten per 30.06.2020 in Kraft.

Frühere Versionen der Statuten pro memoria:

- 02.06.06 Vereinsgründung unter dem Namen OdA Gesundheit Glarus
- 08.11.12 Änderung an a.o. Mitgliederversammlung: Einrichtung Geschäftsstelle
- 06.05.19 Redaktionelle Änderungen: Pflegeschule -> Bildungszentrum Gesundheit und Soziales Kanton Glarus
- 01.06.20 Vorstand Art. 13 neu: und anderen Bereichen aus den Sozial und Gesundheitsorganisationen und oder der Politik, sowie der strategischen Ebene

Unterschriften

Präsident ad Interim/Geschäftsstelle